



Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

- Satzung -

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beiträge	5
§ 8 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung	5
§ 9 Haftung	5
§ 10 Verbandsorgane	6
§ 11 Der Verbandstag	6
§ 12 Vorstand	9
§ 13 Sportjugend	11
§ 14 Verbandsgericht	11
§ 15 Sportausschuss	12
§ 16 Datenschutz	13
§ 17 Kassenprüfer	13
§ 18 Auflösung des Verbandes	14
§ 19 Inkrafttreten	14

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten besonders für Kinder und Jugendliche.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen "Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V." (BPV NRW). Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Der Verband ist die Sportgemeinschaft (Organisation) der den Pétanquesport oder andere Ziel-Kugelsportarten (z.B. Boule Lyonnaise, Jeu Provençal, Boccia) treibenden Vereine im Land Nordrhein-Westfalen.
Er ist dem Deutschen Pétanque-Verband (DPV) und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) angeschlossen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des BPV NRW ist die Förderung des Sports, insbesondere des Pétanquesports, sowie verwandter Ziel-Kugelsportarten (z.B. Boule Lyonnaise, Jeu Provençal, Boccia) und der sportlichen Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Pflege und Förderung des Pétanquesports
2. die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem BPV NRW ange-schlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
3. Organisation eines Sport-, Übungs- und Kursbetriebes im Freizeit- und Breitensport sowie im Wettkampf- und Leistungssport
4. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Sportpolitische Arbeit
7. Aufbau und Pflege von Netzwerken
8. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern, die Planung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten und dezentraler Bildungsarbeit einschließlich Lizenzaus- und -fortbildungen.
9. Die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden, in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Bundesverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des BPV NRW können alle Vereine werden, die den Pétanquesport oder eine verwandte Sportart betreiben. Sie sollen ihren Sitz innerhalb von Nordrhein-Westfalen haben.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.

Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand einlegen, über den der nächste Verbandstag endgültig entscheidet.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung des BPV NRW und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der BPV NRW besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- passiven/ Fördermitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern.

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des BPV NRW im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und
- dass deren Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des BPV NRW steht.

2. Für passive Mitglieder/ Fördermitglieder steht die Förderung des BPV NRW im Vordergrund.

Sie nutzen die Angebote des BPV NRW nur eingeschränkt.

3. Außerordentliche Mitgliedschaft

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/ Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im pétanquesportlichen Bereich liegen.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den BPV NRW.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen (15. 11.) zum Ende eines Kalenderjahres über die Geschäftsstelle gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
2. Ein Ausschluss aus dem BPV NRW kann erfolgen
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des BPV NRW
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder groben, unsportlichen Verhaltens
 - wenn ein Mitglied den BPV NRW oder das Ansehen des BPV NRW schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereins durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Verein schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der nächste Verbandstag. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt aus dem BPV NRW oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Verbandseigene Gegenstände sind dem Verband zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem –ehemaligen– Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä..

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des BPV NRW erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand.

Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der BPV NRW berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 8 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden.

Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BPV NRW auf den Deutschen Pétanque-Verband (DPV) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden nach der jeweils gültigen Anti-Doping-Ordnung (ADO) des Deutschen Pétanque-Verbandes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einseitigen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DPV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 9 Haftung

Der Verband haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Verbandes oder bei Verbandsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verband erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 10 Verbandsorgane

Organe des BPV NRW sind:

- der Verbandstag (Mitgliederversammlung)
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Verbandsjugendtag
- der Jugendvorstand
- der Sportausschuss und
- das Verbandsgericht.

Alle Sitzungen und Versammlungen der Organe finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Sie können aber auch virtuell in Form einer onlinebasierten Veranstaltung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Veranstaltung) durchgeführt werden.

§ 11 Der Verbandstag

1. Verbandstage werden in Form von Delegiertenversammlungen abgehalten.

Sie setzen sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitgliedsorganisationen
- den Mitgliedern des erweiterten Vorstands
- den Vertretern des Sportausschusses
- den Vertretern des Jugendvorstandes.

2. Jedes ordentliche Mitglied entsendet jeweils einen stimmberechtigten Delegierten mit je einer Stimme

und erhält für jeweils 10 Spieler mit Lizenz ein zusätzliches Stimmrecht. Es werden die Lizenzen berücksichtigt, die bis zum 31.12. des Vorjahres für das laufende Jahr der Geschäftsstelle gemeldet wurden.

3. Außerordentliche Mitglieder stellen jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht.

4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben je eine Stimme. Diese Stimme kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

5. Die Mitglieder des Sportausschusses haben je eine Stimme. Diese Stimme kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

6. Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben je eine Stimme. Diese Stimme kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

7. Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen. Die Delegierten haben durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, dass sie zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind.

Jeder stimmberechtigte Delegierte darf nur eine Mitgliedsorganisation vertreten.

8. Der Verbandstag ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

9. Jeder Verbandstag wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

10. Die Einberufung aller Verbandstage erfolgt in Textform (Postfach) mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

11. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
12. Ein Verbandstag kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe über die Geschäftsstelle beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
13. Die Einberufung des Verbandstages hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
14. Verbandstage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass ein Verbandstag ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
15. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen/Programme die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des BPV NRW zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über den Verbandstag sinngemäß.
16. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.

17. Möglichkeit der Herbeiführung von Mehrheitsentscheidungen im Umlaufverfahren:
Außerhalb eines Verbandstages können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.

- a. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- b. Antragsberechtigt sind:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlauenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- c. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlusstantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- d. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf.
- e. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand maßgeblich. Dieser bestimmt auch die Form der Stimmabgabe, sofern das nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein.
- f. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- g. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe auf der Internetseite im geschlossenen Mitgliederbereich zu veröffentlichen.
- h. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verbandstag und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

18. Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- b. Entgegennahme des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres und Beratung des Haushaltsplans
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- e. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des BPV NRW
- h. endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.

19. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

20. Er entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmennhaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

21. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
22. Eine Zweckänderung erfordert die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
23. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
24. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
25. Jeder Delegierter ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Wählbar zum Präsidium ist er mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
26. Über sämtliche Versammlungen des BPV NRW ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident Inneres
 - Vizepräsident Finanzen
 - Vizepräsident SportJe 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den BPV NRW gerichtlich und außegerichtlich gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - Vizepräsident Jugend
 - Vizepräsident Bildung
 - Vizepräsident Schiedsrichterwesen
 - Vizepräsident KommunikationDer erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen. Jeweils mindestens 1/3 der Vorstandsfunktionen sollen von Frauen bzw. Männern besetzt sein.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
Eine Ausnahme bildet hier der Vizepräsident Jugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
4. Die Amtszeit beginnt
 - in den geraden Kalenderjahren für die Vizepräsidenten Inneres, Finanzen, Bildung und Kommunikation
 - in den ungeraden Kalenderjahren für den Präsidenten und die Vizepräsidenten Sport, Jugend und Schiedsrichterwesen.
5. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
7. Sollte ein Vorstandamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
8. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
10. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Diese sind unter Einschluss der Anti-Doping-Ordnung nicht Bestandteil der Satzung.
11. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse teilnehmen.
12. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz oder andere geeignete Medien fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder daran mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Alle Beschlüsse sind zu dokumentieren.
13. In den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes haben die Mitglieder jeweils je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
14. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.
15. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes, die im Auftrag des BPV NRW handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BPV NRW entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Mitglieder bilden die Sportjugend des BPV NRW.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des BPV NRW. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Verbandsjugend sind der Jugendvorstand und der Verbandsjugendtag.
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des BPV NRW beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Verbandsgericht

1. Die Rechtspflege innerhalb des BPV NRW - einschließlich der Verbandsgerichtsbarkeit - wird durch den Rechtsausschuss und das Verbandsgericht des BPV NRW wahrgenommen.
2. Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - vier weiteren Mitgliedern (Mitglied 1 - 4).
3. Der Vorsitzende oder mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.
4. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen kein Amt in der Verwaltung des Verbandes bekleiden. Abgesehen davon kann jeder volljährige Verbandsangehörige Mitglied des Verbandsgerichtes werden.
5. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlperioden beginnen wie folgt:
 - a) In Jahren mit geraden Zahlen sind die Mitglieder 1 und 2 zu wählen.
 - b) In den Jahren mit ungeraden Zahlen sind zu wählen der Vorsitzende und die Mitglieder 3 und 4.
6. Die Mitglieder des Verbandsgerichts sind auf der Homepage des Verbandes bekannt zu machen.
7. Das Verbandsgericht trifft seine Entscheidungen als Spruchkörper jeweils in der Besetzung von drei Mitgliedern. Eine Entscheidung ohne Beteiligung des Vorsitzenden oder der Person mit der Befähigung zum Richteramt ist tunlichst zu vermeiden.
8. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rechtsausschusses und des Verbandsgerichtes BPV NRW im Einzelnen sowie die Verfahrensvorschriften in Rechtsangelegenheiten regelt die Rechtsordnung des BPV NRW.

§ 15 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss ist das Organ des Verbandes, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung aller sportlichen Wettkämpfe im Seniorenbereich obliegt. Er ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren.
2. Er hat grundsätzlich die Entscheidung bei allen Fragen des Spielbetriebes im Verbandsgebiet zu treffen. Er ist insbesondere für die Bereiche Sportverwaltung, Organisation von Qualifikationen und Meisterschaften, sowie das Führen der Landesrangliste zuständig. Maßnahmen, die der Sportausschuss beschließt, bedürfen vor ihrer Realisierung der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Eilbedürftige Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können aber ohne diese Zustimmung verwirklicht werden. Der Vorstand ist unverzüglich, möglichst noch vor der Umsetzung zu informieren.
3. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten Sport als Ausschussvorsitzendem, vier weiteren Mitgliedern und einem Landescoach mit beratender Stimme.
4. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorsitzende unter Mitwirkung aller Ausschussmitglieder.
5. Der Vizepräsident Sport bestellt unmittelbar nach seiner Wahl seinen Stellvertreter, und zwar aus den Personen des Sportausschusses.
6. Die Mitglieder werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zwei Mitglieder werden in den Jahren mit gerader Endzahl und zwei Mitglieder in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt. Erfolgt eine Neubesetzung vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen.
7. Die Bezirkskoordinatoren, die bei den Bezirksversammlungen in den Bezirken Westfalen, Ruhrgebiet, Niederrhein und Rheinland jeweils für ein Jahr gewählt werden, sind für die Durchführung des Sportbetriebs auf Bezirksebene zuständig.
8. Der Landescoach wird auf Vorschlag des Vizepräsidenten Sport vom geschäftsführenden Vorstand bis auf Widerruf bestellt.
9. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband oder dem Verbandsamt hinaus.

§ 17 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des BPV NRW.

Die Kassenprüfer erstatten auf dem Verbandstag Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Jeweils ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden im geraden und jeweils einer im ungeraden Kalenderjahr gewählt. Direkte Wiederwahl ist ein Mal zulässig.

§ 18 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des BPV NRW kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des BPV NRW oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen, prozentual entsprechend Ihrer gemeldeten Mitgliederzahl, an die gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Im Falle einer Fusion des BPV NRW mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren beschlossen und tritt am 11.12.2020 in Kraft.